



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heiner Rickers (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Tierschutzverbandsklagerecht

1. Sind der Landesregierung erste Erfahrungen mit dem nordrhein-westfälischen Tierschutzverbandsklagerecht bekannt?
Wenn ja, welche?

Nach Erkenntnis der Landesregierung wurde in NRW bis zum jetzigen Zeitpunkt in einem Falle eine Klage erhoben, in der es um unterlassene Maßnahmen gem. § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG) geht.

2. Ist der Landesregierung z.B. bekannt, dass dort aufgrund des Tierschutzverbandsklagerechtes derzeit Baugenehmigungsverfahren für die Tierhaltung auf Eis liegen?

Nach jetzigem Kenntnisstand ist der Landesregierung kein Baugenehmigungsverfahren bekannt, das in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Verbandsklagerechts aufgehalten wurde.

3. Hält die Landesregierung vergleichbare Klagen auch in Schleswig-Holstein für möglich?
Wenn nein, warum nicht bzw. was hat die Landesregierung unternommen, um solche Fälle für Schleswig-Holstein auszuschließen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die anerkannten Tierschutzverbände in Zukunft von dem Verbandsklagerecht Gebrauch machen werden, wenn Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vorliegen.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Belange des Datenschutzes ausreichend geprüft wurden?

Wenn ja, aufgrund welcher Tatsachen?

Datenschutzrelevante Aspekte des Gesetzentwurfs wurden im Rahmen der Anhörung erörtert und von den regierungstragenden Fraktionen berücksichtigt. So wurde u.a. das Mitwirkungsrecht der Verbände und in der Folge auch das Klagerecht auf Tierhaltungen zu Erwerbszwecken begrenzt sowie auf die tierschutzrelevanten Fragestellungen der Sachverständigengutachten.

5. Wurde der Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfes befragt?

Wenn ja, wann, durch wen und mit welcher Fragestellung?

Wenn nein, warum nicht?

Seitens der Landesregierung wurde der Datenschutzbeauftragte nicht eingebunden, da es sich um ein Gesetzgebungsverfahren des Landtages handelt.

6. Was waren ggf. die wesentlichen Argumente des Landesbeauftragten für Datenschutz?

Siehe Antwort zu Frage 5.